



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Herrn Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse II, o. V. i. A.

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333-1865 1655

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
04.06.2014

Mein Zeichen:
EÜ-9A 9160/2-381

Durchwahl:
-1657

Datum:
06.06.2014

Schachanlage Asse II

Zustimmung zur Anwendung der Unterlage „STS-FAW-015 Strahlenschutzfachanweisung Freigabe von Stoffen gemäß § 29 StrlSchV“, Rev. 03

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zur Anwendung der Unterlagen „STS-FAW-015 Strahlenschutzfachanweisung Freigabe von Stoffen gemäß § 29 StrlSchV“, Rev.03 vom 12.03.2014 (BfS-KZL 9A/65230000/LRA/J/0008/03) unter Auflagen (II.).

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] Mitteilung zur Änderung Nr. 035/2014 der BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachanlage Asse II vom 04.06.2014 (BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/0799/00) als Antrag auf Zustimmung zur Revision der Unterlage „STS-FAW-015 Strahlenschutzfachanweisung Freigabe von Stoffen gemäß § 29 StrlSchV“ vom 12.03.2014 nebst Anlagen, eingereicht bei EÜ am 05.06.2014.
- [2] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- [3] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.

/4/ Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9A/115200/CA/JH/0036/01) Rev. 01, Stand: 07.06.2011.

II. Auflagen

Nach der Freigabe der Unterlage „STS-FAW-015 Strahlenschutzfachanweisung Freigabe von Stoffen gemäß § 29 StrlSchV“ vom 12.03.2014 (BfS-KZL 9A/65230000/LRA/J/0008/03) im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist EÜ eine Kopie des vollständig unterzeichneten Deckblatts zu übersenden.

III. Begründung

Die Unterlage „STS-FAW-015 Strahlenschutzfachanweisung Freigabe von Stoffen gemäß § 29 StrlSchV“ wurde in der vorgelegten Revision redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

Aus den Auflagen 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II [2] und Kapitel 6.1.3 der QMV 04.3 /4/ folgt, dass mir Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Die Unterlage „STS-FAW-015 Strahlenschutzfachanweisung Freigabe von Stoffen gemäß § 29 StrlSchV“ soll redaktionell und inhaltlich revidiert werden.

Um das Freigabeverfahren von wässrigen Lösungen zur internen Verwendung soll der Geltungsbereich der Freigabe und deren Beschreibungen in der überarbeiteten Unterlagen erweitert werden. Dazu wurden der Freigabeplan FA2014/001 als Anlage 11 und die dazugehörigen Festlegungen in Anlage 12 zur Strahlenschutzfachanweisung aufgenommen.

Es liegt eine inhaltliche Erweiterung und somit eine inhaltliche Änderung einer Genehmigungsunterlage und einer Unterlage des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks vor. Mit Schreiben [1] wurde die Zustimmung zur Anwendung der Unterlage „STS-FAW-015 Strahlenschutzfachanweisung Freigabe von Stoffen gemäß § 29 StrlSchV“ vom 12.03.2014 beantragt. Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegten Unterlage zugestimmt werden kann.

Damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, ist die Auflage erforderlich.